

Az.: 2 0 179/17

Landgericht Erfurt

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Peter Reimers, Henderstr. 30,
99096 Erfurt

- Kläger -

Prozesshelfer: RAC Freimuth,
Träger & Partner, Gerhartstr. 22,
99087 Erfurt

gegen

Sömmerdaer Metallbau GmbH,
V.d.d. Geschäftsführer Achim
Schneiter, ~~Heldranger~~ Heldranger
Landstr. 11, 99610 Sömmerda

- Beklagte -

Prozessher.: RAc Albers,
Berthold und Clemens,
Heckersweg 14, 99610
Sämmerda

Max des Landgerichts Erfurt,
2. Zivilkammer, durch
die Richterin am Land-
gericht Grün als Einzel-
richterin aufgrund der
mündlichen Verhandlung
vom 13.05.2017 für
Recht erkannt:

1. Die Beilage wird verwahrt, an den Kläger 3.975,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins-Satz seit dem 11.01.2017 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beilage zu $\frac{2}{3}$, die Klägerin zu $\frac{1}{3}$ zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin allerdings nur gegen Sicherherstellung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Die Klägerin ~~kan~~ kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherherstellung in Höhe von 110% des aus dem

Umwandlung zu einem Lager
 vollstehenden Betrags ab-
 wenden, sofern die Belege
 nicht vor der Vollziehung
 Sicherheit in Höhe von 110%
 des jeweils zu vollziehenden
 Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die
 Beklagte auf Rückzahlung
 von als Drittschuldner im
 Rahmen der Zwangsversteigerung
 geleisteten Zahlungen ~~sowie~~
~~auf Einstellung~~ in Anspruch
 und begehrt zudem die
 Einstellung der Zwangs-
 versteigerung in einen
 Briefkasten.

Der Kläger schuldet der
 Fa. Alexander Stein,
 Metallhandwerkereien, Cappel-
 Str. 28, 39423 (im Folgenden:
 „Fa. Stein“) aufgrund von
 Arbeiten im Juni 2016
 bereits einen Betrag von
 von 3.575,00 € für die
 Aufbereitung eines Gassen-
 toris (Rechnung v. 20.09.2016)

und ~~vor~~ einen Betrag
von 1.428,00 € für
die Ingenieurung eines
Treppengeländers (Rechnung v.
10.10.2016).

~~Die Beilage erstreckt~~

Die Beilage erstreckt am
30.08.2016 vor dem
Landgericht Erfurt (Az. 7012/16)
gegen die Fa. Seim an
~~Zahlungsantrag~~ in Ansehung
auf Zahlung von 8.500 €. und das AG ~~Wien~~
Wien ~~als~~

Am 20.09.2016 trat der
die Fa. Seim den Anspruch
über 3.375,00 € an die
Fa. Metzler GmbH ab. x

x und zeige die
Abtretung dem Kläger
am 28.09.2016
Schriftlich an.

Am 28.10.2016 erhielt das
AG Wien auf Versehen
den Belegen einen

Pfändungs- und Über-
weisungsbeschlusses über
die o. g. Forderungen (Az. 108.
(Az.: 2 M 22 13/16) und
überwies sie den Beklagten
zur Einziehung.

Der Beschluss wurde dem
Kläger am 05.11.2016
zugestellt. X

Am 11.11.2016 beh
das LG Weimar den
Beschluss bezüglich
der Forderung i.H.v. 1428,00€
wider auf, da er
gegen § 850i ZPO
ersiebt.

Die Ehefrau des Klägers, die
sich um dessen Finanzen
kümmert und auch Konto-
vollmacht für das Konto
des Klägers besitzt, überwies
am 14.11.2016 unter

Berzugsnahme auf die
Rechnungen die Forderungs-
herkunft an die Beklagte.

Dabei dachte sie in diesem
Moment nicht daran, dass
die Forderung bezüglich
des Kontos abgerufen

worden war, obwohl sie dies auch zur Kenntnis genommen hatte, sondern wollte dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss Rechnung ~~trage~~ tragen.

Die Teilaufhebung des Beschlusses des A G Weimar war dabei wieder dem Kläger nach seiner Ehefrau bekannt.

~~Am 22.11. lieferte die Fa. Felice Merker GmbH einen Quittbogen der mit der Modell an die Fa.~~

Im Anschluss überwies die Chiff Ehefrau des Klägers 3.975,00 € zurücklich an die Fa. Merker GmbH.

Am 22.11.2016 lieferte die Fa. Felix Meyer GmbH einen Briefkasten an (näher bezeichnet im Antrag zu 3.) an die Fa. Stein in Weimar, wo er am 25.11.2016 auf Bewachen der Schläger ~~gepfändet wurde~~, wegen ihrer Forderungen aus dem Urteil des LG Erfurt gepfändet wurde.

Am 15.12.2016 forderte der Kläger von den Schlägern unter Frist Freige Setzung bis zum 10.01.2017 die Rückzahlung der gezahlten Geldbeträge, was aber erfolglos blieb. Ebenso erfolglos forderte der Kläger die Herausgabe des Briefkastens vom Gerichtsvollzieher.

Mit Schriftsatz vom 27.02.2017 erkläre die Beklagte, Sie sei bereit, den gepfändeten Briefkasten freizugeben, wenn der Kläger sein Eigentum nachweise.

Der Kläger behauptet, er habe den Briefkasten von der Fa. Felix Meyer GmbH bestellt und diese habe ihn nach Kaufpreiszahlung auf sein Gehäuf an die Fa. Stein befördert, wobei abgesprochen gewesen sei, dass er (der Kläger) hiedurch Eigentümer werden soll.

Er beantragt,

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.975,00 € nebst Zinsen i.H.v. 5% - p.a.

über dem Basiszinssatz
Satz dem 11.01.2017
zu zahlen.

2. Die Buhlage wird
verursacht, da den Kläger
1.428,00 € nebst
Zinsen i.H.v. 5%-Pkt.
über dem Basiszinssatz
Satz dem 11.01.2017
zu zahlen.

3. Die Zwangsvollstreckung
der Buhlagen aus dem
Urteil des Landgerichts
Erfurt vom 20.08.2016
Az 70 12/16, in der
Briefkasten mit der an
der Innenseite aufgedruckten
Bezeichnung „Modell
Tauf Taube, Hersteller
Felix Messer GmbH“,
Farbe $\frac{1}{2}$ grau, aus
Aluminium, mit einer
Höhe von 50 cm, einer
Breite von $\frac{1}{2}$ 30 cm und

einen Tisch von 15cm
~~to~~ wird für unzulässig
erklärt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, der Brief-
kasten sei direkt durch
die Fa. Stein bezogen
worden und einen
Vertrag zwischen dem Kläger
und der Fa. Felix Meißner
GmbH ~~gibt~~ ~~es~~ ~~gibt~~ ~~es~~ ~~gibt~~
es nicht.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur hinsichtlich des Antrags zu 1.) begründet.

A. Die Klage ist zulässig.

1. Die Anträge zu 1.) und 2.) sind im Wege der statthafter Leistungsklage zulässig.

Das Landgericht Erfurt ist gemäß § 1 ZPO i.V.m. § 23, 71 GVG örtlich i.V.m. § 5 ZPO sachlich zuständig, da der adrierte Wert der geltend gemachten Ansprüche 5.000 € übersteigt.

Die Ansprüche sind nach ~~§ 260 ZPO~~ § 5 Abs. 1 ZPO zu addieren, da eine Verbindung zu einer Klage nach § 260 ZPO vorliegend möglich ist, da dieselbe Pareidentität herrscht, dieselbe Prozessart ein-

Schlichtig ~~ist~~ und dasselbe
Gericht zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit
des Landgerichts Erfurt ergibt
sich aus §§ 12, 17 11 ZPO.

weil?

11. Der Antrag zu 3.) ist im
Weg der staatlichen
Drittweiterspruchsklage gemäß
§ 771 ZPO zulässig.

Der Kläger macht mit
der Behauptung, er sei Eigen-
tümer des Briefkastens, ein
~~die~~ Interventionsrecht im
Sinne des § 771 ZPO geltend
und die Zwangsvollstreckung
~~hat~~ in den Briefkasten hat
bereits begonnen und ist
noch nicht beendet, da der
nach hiner Erlös ausbehr
erfolgt ist.

schonst erfordern zum RSB

Das Landgericht Erfurt ist
gemäß § 1 ZPO i. V. n. §§ 23, 71 GVG
iVm § 5 ZPO auch für diesen
Antrag sachlich zuständig,
da auch insoweit die
Voraussetzungen des § 260 ZPO
vorliegen.

Die örtliche Zuständigkeit
ergibt sich aus §§ 71, 802
ZPO, da die Zwangs-
vollstreckung in den Brief-
kasten in Weimar statt-
findet und damit im
Bereich des Land-
gerichtes Erfurt.

Dem Kläger fehlt auch
nicht das Rechtsschutz-
bedürfnis aufgrund der
Erklärung der Schlaecher
vom 27.02.04.2017,

wonach Sie den Briefkasten
freigeben werde, wenn der
Kläger seine Eigentümerversammlung
nachweist.

Das Rechtsschutzbedürfnis
würde nur erfüllt sein, wenn
es sich hierher um eine
zwingend unbedingte
Freigabeerklärung iSv § 843
ZPO analog handeln würde,
was aber nicht der Fall
ist.

B. Die Klage ist nur hinsichtlich des Betrags zu 1.) begründet. Im übrigen ist sie unbegründet.

1. Der Betrag zu 1.) ist begründet.

1. Dem Kläger steht gegenüber der Beklagten ein Anspruch auf Zahlung von ~~in H~~ von 3975,00 € aus § 812 I 1 Var. 1

BGB zu.

a. Die Beklagte hat den Betrag erlangt.

b. Der Kläger hat diesen Betrag an die Beklagte geleistet, indem seine Ehefrau den Betrag am 14.11. 2016 an die Beklagte ~~überweisen hat~~. Dabei ~~hinweis~~ auf die Rechnung vom 20.09. 2016 ~~überweisen hat~~. Da die Ehefrau eine Vermögensmacht herab, sind Zahlung und Tilgungs-

bestimmung sowie das
Verfallungsrecht der Ehefrau
nach §§ 1641, 1661 BGB
dem Kläger zuzurechnen
und entgegen für und
gegen ihn Wirkung.

~~1. Das Schlagschreiben~~

Da die Ehefrau des Klägers
dem Pfändungs- und Über-
weisungsbeschluss Befehmung
zuzurechnen wollte und deshalb
an die Schlagschreiber
- und nicht etwa an die
die Fa. Stein - gebrachte
hat, ~~hies eine Leistung des~~
~~2. Klägers an die Schlagschreiber~~
~~ver~~ und dies für die
Schlagschreiber erkennbar war,
hies eine Leistung des
Klägers an die Schlagschreiber ver.

hier wird mit den
§§ 824, 836 ZPO zu
argumentieren gewesen

C. Für die Leistung besteht kein Rechtsgrund.

~~Ein solcher würde nur bestehen, wenn der Kläger durch~~

aa. Der Anspruch der Fa. Stein aus § 631 BGB aufgrund der Inhaftierung des Garments ist durch Übertragung an die Fa. Mercher auf diese gemäß § 398 S. 1 BGB am ~~27.~~ 27.09.2016 übergegangen.

Damit ging der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 14.11.2016 ins Leere und die Forderung wurde an die Beklagte nicht wirksam überwiesen.

bb. 2. Damit bestünde nur dann ein Rechtsgrund im Fahrl. für die Leistung zwischen Kläger und Beklagten, wenn der Kläger durch die Zahlung von seiner ~~Leist.~~ Leistungspflicht gegenüber der Fa. Metzler freigegeben wäre.

Dies ist aber nicht der Fall.

X iVm § 408 I BGB ⁽¹⁾ § 407 I BGB ist nicht einschlägig, da dem Kläger und die Steuerungsangereizt wurde und sowohl er als auch seine Ehefrau ~~an~~ die Steuerungsangereizt zur Kenntnis genommen hatten.

Dass die Ehefrau des Klägers ~~an~~ im Moment der Überweisung keinen nichts

just

gedacht hatte, ist
für die Kenntnis im Sinne
des § 407 I BGB unbedeutend.

(2) ~~§~~. Auch § 361 ZPO greift
nicht, da dieser ~~nur~~ nur
die Wirksamkeit des
Übereinschlusses
festlegt, nicht aber ~~da~~
die materielle Inhaberschaft
der Forderung des Vollstreckungs-
Schuldners. Da bereits
die Pfändung ins Leere
ging, kann die Verschiffung
demnach keine Wirkung
erzielen.

d. ~~§~~. Der Inspruch ist auch
nicht nach § 814 BGB
ausgeschlossen.

Die Ehefrau des Klägers,
deren auf deren Wissens-

○ sehr gut!

Stand es insoweit
 ankommt (s.o.), hatte
 im Moment der Zahlung
 keine ~~pos~~ (aktive) positive
 Kenntnis der ~~tt~~ Nichtschuld.
 Anders als für § 407 I BGB
 nicht die generell vorhandene
 Kenntnis insoweit ~~u~~ bei
 § 814 BGB nicht aus,
 da dieser eine eng aus-
 zulegende Ausprägung des
 Grundsatzes von Treu und
 Glauben ist, der nicht
 berührt wird, wenn bei
 der Leistung keine gegen-
 wärtige Kenntnis der Nicht-
 Schuld bestand. beruht.

2a

2. Der Zinsanspruch
 ergibt sich aus § 286 I, II, 288 I
 BGB, da die Befragte durch
 Nichtzahlung innerhalb

der durch den Kläger mit Schreiben vom ~~15.12.~~ 15.12. 2016 gestellten Frist in Vorzug geriet.

II. Der Antrag zu 2.) ist unbegründet.

Für die Leistung des Klägers in Höhe von 1.428,00 € besteht ein Rechtsgrund, da er durch die Zahlung an die Bahlsen die den Anspruch der Fa. Stein aus § 631 BGB erfüllt hinsichtlich des Treppengeländers erfüllt.

~~Der~~ Der Überweisungsabschluss des Antragsgebers Wimar vom 28.10.2016 gilt ~~ihm~~ dem Kläger gegenüber ~~im~~ ~~zu~~ zum Zeitpunkt der Zahlung als wirksam, da ~~dessen~~ ~~Versatz~~ ~~nach~~ ~~gegen~~ § 850: ZPO

Die Aufhebung des Beschlusses
 am 11. 11. 2016 in Bezug
 auf die Forderung hinsichtlich
 des Treppengeländers ist
 unbeachtlich, da der
 Kläger nach keine Kenntnis
 hiervon erlangt hatte und
 damit ihm gegenüber
 der Beschluss nach in
 seiner Gesamtheit gemäß § 836 II
 ZPO im Verhältnis zur
 Fa. Stein weiter galt.

Damit galt die Beschlage
 gegenüber dem Kläger als
~~Einziehungsrecht~~ Einziehungs-
 berechtigt (§ 836 I ZPO) und
 der Kläger wurde durch
 die Zahlung frei, womit
 ein Rechtsgrund für die
~~Zu~~ Leistung besteht.

Nichts anderes ergibt sich
daraus, dass § 836 II ZPO
eine ~~Schuldnersche~~ Dritt-
Schuldnerschutzvorschrift
darstellt, ~~verliegend dem~~
~~Kläger~~ ~~der~~ im vorliegenden
Rechtsverhältnis ~~der~~ zum Nachteil
gerichtet.

x dem Kläger

Die Zahlung des Klägers
wirkt aufgrund des § 836 II
ZPO unmittelbar auf das
Schuldverhältnis von Fa. Stein
hin. Jedemfalls gegenüber
den Beklagten als insoweit
Dritter kann der Kläger
nicht auf die Wirkung
des § 836 II ZPO verzichten.

Schon!



III. Der Antrag zu 3.) ist
unbegründet.

Der Kläger ist bereits
mit hinreichend des Vor-
liegens eines Drittinterventions-
rechts beweisfällig geblieben.

So hat er bezüglich der
stättigen Vertragsverhältnisse
zwischen ihm, der Fa. Stein
und der Fa. Meister,
die einen Eigentumsverkauf
am Briefkasten durch ihn
im Wege des Geheißbeweises
begründen würden, keinen
Beweis angebracht, obwohl
~~Das er~~ insoweit beweis-
helastet ist.

Dass auch nach der Erhebung
eines entsprechenden ~~Hörbeweises~~
rechtlicher Hörbeweises, durch
das Gericht in der mündlichen

Verhandlung [Ziff. 7 Bearbeitungsvermerk] gemäß § 139 ZPO, hat er kein Beweisangebot gemacht.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 921 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

[Rechtsmittelbelehrung entfällt, da Verfahren vor Landgericht]

gez. Gmin
Richterin am Landgericht

Die Arbeit ist mit

sehr gut - 16 Punkte
zu bewerten.

- der TB überzeugt vollständig.
- auch die Entscheidungsgründe bieten (fast) keinen Anlass zu Anmerkungen, wohl diese sehr überzeugend gelingen.
- Einzig bei der Frage, ob die Leistung d. Klagers an d. Behörde vorliegt, wäre eine noch tiefergehende Erörterung unter Einbeziehung der §§ 82a, 836 TPO in Ihrer Argumentation wünschenswert gewesen.



23.03.72